



Frauenfeld,

29. November 1999, mg
Entscheid Nr. 301

PG Berlingen

Änderung Baulinienplan „Dorfzone“, Parzelle Nr. 3, Seestrasse

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1999 ersucht der Gemeinderat Berlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienplanänderung. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Gemäss Planungsbericht wird die Änderung des Baulinienplans „Dorfzone“ auf der Seeseite der Parzelle Nr. 3 durch ein Anbauvorhaben ausgelöst. Zum besseren Verständnis der Baulinienplanänderung ist auch das Bauprojekt miteingereicht worden. Die geänderte Baulinie folgt dem als Leichtbaukonstruktion in Schiffsform gestalteten Anbau und ist entsprechend detailliert vermasst. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren sind gegen die Baulinienplanänderung keine Einwände eingegangen. Die geringfügige Planänderung erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Hingegen hat sich das Amt für Denkmalpflege zum fraglichen Anbauprojekt dahingehend geäußert, dass dieses im Rahmen des Baugesuchverfahrens überarbeitet und aufgrund seiner exponierten Lage in architektonischer Hinsicht verbessert werden müsste.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Berlingen am 2. September 1999 beschlossene Änderung des Baulinienplans „Dorfzone“ (RRB Nr. 239 vom 3. Februar 1981), betreffend Parzelle Nr. 3, Seestrasse, wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Berlingen, 8267 Berlingen, unter Beilage eines Exemplars „Änderung Baulinienplan Dorfzone, Parzelle Nr. 3 Seestrasse“ mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Amt für Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Exemplars „Änderung Baulinienplan Dorfzone, Parzelle Nr. 3 Seestrasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. November 1999